



26.03.2015

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Einrichtung einer Sonderschule des Typs "Schule für Kranke in längerer
Krankenhausbehandlung" in Lauchringen**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus	15.04.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus beschließt gemäß § 30 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) die Einrichtung einer Sonderschule des Typs „Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 9 SchG) in Lauchringen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des erforderlichen Verfahrens zur regionalen Schulentwicklung.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Lauchringen wird Standort einer kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik (TK) und einer psychiatrischen Institutsambulanz (PIA). Diese werden in Trägerschaft und als „Satellit“ der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, Lörrach, geführt werden und eng mit der dortigen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zusammenarbeiten. Die Tagesklinik und die psychiatrische Institutsambulanz sollen im 1. OG eines neu zu erstellenden Ärztehauses in der Kolpingstraße 4 untergebracht werden und insgesamt 12 Plätze haben. Nach derzeitigem Stand wird mit einer Fertigstellung und Bezug des Gebäudes zum Jahreswechsel 2016/2017 gerechnet.

Ziel ist es für Kinder und Jugendliche, insbesondere aus dem mittleren und östlichen Teil des Landkreises, eine tagesklinische Versorgung zu gewährleisten, um so eine stationäre Behandlung vermeiden zu können. Für den Landkreis bietet dies die einzige Möglichkeit eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung sicherzustellen, da der Landkreis durch niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater derzeit nicht versorgt ist.

Da eine vollkommen eigenständige kinder- und jugendpsychiatrische Abteilung bestehend aus nur einer Tagesklinik und einer Ambulanz dysfunktional klein wäre, ist die geplante Satellitenstrategie ein sinnvoller Weg, die Versorgungsqualität in der Fläche entscheidend zu verbessern und gleichzeitig Synergieeffekte zu nutzen. Nur eine vollständige Behandlungskette (ambulant, teilstationär als auch stationärer Bereich) in einer Trägerschaft (St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH) scheint zeitgemäß und zielführend. Durch das Angebot eines für die Mehrzahl der Patienten des Kreisgebietes gut zugänglichen „Komplett-Portfolios“ (mit Standorten in den Landkreisen Waldshut und Lörrach) werden die Prinzipien sowohl der Angemessenheit der Versorgung als auch der Wohnortnähe erfüllt.

Die tagesklinische Behandlung stellt eine relativ niedrighschwellige, aber dennoch umfassende Behandlungsform mit intensiver Beteiligung des Familiensystems dar. Alle kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbilder können, sofern die psychische Stabilität des Kindes und die Koordinationsfähigkeit der Eltern, dies nicht ausschließen, in diesem Setting behandelt werden. Problematisch sind tagesklinische Behandlungen, wenn der Aufwand des Kindes und der Familie an dem Behandlungsort zu gelangen und wieder in die Familie zu kommen, in einem Missverhältnis zu Behandlungseffekten stehen, was bisher für weite Teile des Landkreises Waldshut noch der Fall ist.

Störungen, die mit einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung einhergehen, oder wenn eine Gefährdung des Kindes im elterlichen Haushalt durch Überforderungssituationen angenommen werden muss oder eine Gefährdung des Patienten während des Transportes gesehen wird, können Ausschlusskriterien für eine tagesklinische Behandlung sein.

Schwerpunkt des Behandlungsangebotes wird der Grundschulsektor bis in die Sekundarstufe (5.-7. Klasse) sein, auch eine Behandlung von Vorschulkindern ist denkbar.

Die Verweildauer in der Tagesklinik streut abhängig von den Störungsbildern, den Anforderungen der Patienten und den Rahmenbedingungen erheblich.

In den Schulferien bleibt die Tagesklinik geöffnet und bietet statt Schule Projektarbeit an. An den Wochenenden und an Feiertagen ist sie geschlossen.

Zur Gewährleistung der gesetzlichen Schulpflicht für die Tagesklinikpatienten und zur Begleitung deren Reintegration in den Regelschulbereich ist die Einrichtung einer Sonderschule des Typs „Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung“ nach § 15 Abs. 1 Ziffer 9 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) erforderlich. Die Schule sollte in räumlicher Nähe zur Tagesklinik ihren Standort haben.

Die Gemeinde Lauchringen hat sich bereit erklärt, für die einzurichtende „Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung“ im Gebäude der bestehenden Werkrealschule Lauchringen, Hohrainstraße 24, die sich in 500 m Entfernung befindet, zwei Klassenräume bereitzustellen und auch die Betriebskosten für Strom, Reinigung, Hausmeister, etc. zu übernehmen. Darüber soll noch ein schriftlicher Mietvertrag vereinbart werden.

Die Einrichtung einer eigenständigen Sonderschule für 12 bis 14 Schüler macht schulorganisatorisch wenig Sinn, ebenso eine organisatorische Angliederung an eine allgemeine Schule, wie hier die Werkrealschule Lauchringen. Im Hinblick auf die sonderpädagogische Ausrichtung der neu einzurichtenden Schule ist daher eine organisatorische Anbindung als Abteilung an die Langenstein-Schule (Förderschule) in Waldshut-Tiengen geplant. Auch können so erforderlich werdende Vertretungen von sonderpädagogischen Lehrkräften besser sichergestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 SchG bedarf der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a bis § 30 e durchzuführen. Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebotes in zumutbarer Erreichbarkeit. Sie dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebotes.

Die Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht (§ 27 Abs. 2 SchG).

Der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers zur Einrichtung einer Schule löst nach § 30 c SchG im Rahmen der regionalen Schulentwicklung ein sog. Dialogverfahren aus, in dem alle von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten zu beteiligen sind. Durch die Einrichtung der Schule für den gesamten Landkreis sind die Gemeinden und Schulen in beiden Raumschaften des Landkreises im Rahmen dieses Verfahrens zu beteiligen.

Finanzierung:

Das Land bezahlt derzeit für Kinder und Schüler einer Sonderschule des Typs „Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung“ einen jährlichen Sachkostenbeitrag von 491 €, so dass sich bei 10 bis 14 Schülern ein jährlicher Sachkostenbeitrag von 5.000 bis 7.000 € ergibt. Vor dem Hintergrund, dass die räumlichen Sachkosten dankenswerter Weise durch die Gemeinde Lauchringen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wird keine erhebliche Belastung des Kreishaushaltes erwartet.

Dr. Martin Kistler
Landrat